

Nun ist zwar die Deputation damit vollkommen einverstanden, daß die I. Kammer die Punkte unter 1. und 3. des Gesetzesentwurfs als die allgemeine Regel an die Spitze des neugefaßten §. gestellt, und die Bestimmungen unter 4. 5. 6. und 7. als Ausnahmen von dieser Regel, was sie auch wirklich sind, hat folgen lassen, auch erkennt dieselbe die etwas veränderte Fassung der Punkte unter 1. und 2. für zweckmäßig an. Es erscheint hierdurch der Grundsatz, daß die ordentliche Polizeibehörde des Orts gegen Störung der öffentlichen Sicherheit Maßregeln zu ergreifen, sich der excedirenden Personen ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Gerichtsstandes zu versichern, und eben so ohne Unterschied Polizeivergehen zu untersuchen und zu bestrafen hat, in einem bessern Zusammenhange. Allein widersprechend hiermit dürfte es sein, wenn das, was zur Ergänzung dieser Regel mit Beziehung auf die Städteordnung im Gesetzesentwurf unter 2. hinzugefügt worden, in der Fassung weggelassen und am Schluß des §. angehängt worden ist. Die Deputation schlägt daher vor, nach den Sätzen der Fassung unter 1. und 2. den Satz einzuschalten:

An Orten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, oder noch eingeführt wird, bewendet es bei der §. 252. und 261. der Städteordnung festgesetzten Kompetenz der Stadt-Policeibehörde; es leiden jedoch die Bestimmungen unter 2. an solchen Orten, wie überhaupt, folgende Ausnahmen:

Dagegen würde der Satz „Die Bestimmungen unter a. b. c. d. und e. — — — modificirt,“ am Schluß des gefaßten §. wegbleiben müssen. — Mit dem unter a. vorgeschlagenen Satze ist die Deputation ebenfalls einverstanden, derselbe entspricht den §. 29. folg. des Gesetzes über die privilegierten Gerichtsstände enthaltenen Grundsätzen. — Eben so dürften die Sätze unter b. und c. anzunehmen sein, da dieselben dem, was §. 37. des Gesetzes über die privilegierten Gerichtsstände wegen der Vergehen und Verbrechen der Militärpersonen bestimmt ist, und dem, was die I. Kammer hierzu vorgeschlagen hat, von der 2. Kammer auch im Wesentlichen bereits angenommen worden ist, gemäß sind. Nur scheint es zu Vermeidung von Mißverständnissen nöthig, in dem Satze unter c. nach den Worten; „vom Civilstande“ einzuschalten: „außer dem unter b. bestimmten Falle“, weil der unter c. bezeichnete Fall nur auf Vergehen, welche sich Militärs in Garnisonen oder an einem Orte, wo sie commandirt sind, zu Schulden kommen lassen, bezogen werden kann. — Auch dem Satze unter d., welcher von dem unter 6. im Gesetzesentwurf wenig abweicht, beizustimmen, fand die Deputation kein Bedenken und schienen auch ihr die Worte des Gesetzesentwurfs; „An Orten, wo — — — Bestimmungen ein“ nunmehr entbehrlich, da auch hinsichtlich der Polizeigerichtsbarkeit über das Berg- und Hüttenpersonale die Regel unter 2. gilt, und Alles, was in der Ausnahme unter d. den Bergämtern nicht ausdrücklich zugestanden worden ist, der ordentlichen Polizeibehörde des Orts anheimfällt. — Zu dem Punkte unter e. endlich hat die Deputation in Uebereinstimmung mit ihrem auch bereits genehmigten Antrage zu §. 10. des Gesetzes über die privilegierten Gerichtsstände auf Herauslassung der Bergakademisten zu Freiberg und der Forst- und Landwirthschaftsakademisten zu Tharandt anzutragen, findet aber sonst gegen die Fassung der I. Kammer nichts zu erinnern. — Bei Gelegenheit dieses §. ist nach dem Protocolle von einem Mitgliede der I. Kammer noch der Wunsch ausgesprochen worden:

es möge die Kammer im Protocolle ausdrücken und sodann in der Schrift aussprechen, wie ihre Ansicht dahin gehe, daß durch die Bestimmungen des §. 32. über die Rechte und die eigenthümliche Localverfassung der Universität Leipzig etwas noch nicht entschieden sei, es vielmehr so lange bei der bisherigen Verfassung bewenden möge, bis selbige auf geeignetem Wege eine Abänderung gefunden habe,

und hat sich die I. Kammer erklärt, diesen Vorbehalt in der Schrift aufzunehmen zu wollen. Obgleich nun diese Erklärung nicht nöthig erscheint, da die Bestimmung wegen der Universität Leipzig, wie sie unter e. gefaßt ist, gedachter Universität vollkommene Beruhigung gewähren dürfte, so hält es doch die Deputation für unbedenklich, hierin der I. Kammer beizutreten.

Zu 1. ist die Kammer sofort mit ihrer Deputation einverstanden.

Zu 2. bemerkt

Vicepräsident, daß er den Beisatz nicht recht verstehe: „in so fern er sich an dem Orte des Vergehens betreten läßt.“ Es sei ihm nicht wahrscheinlich, daß man hier unbedingt das forum deprehensionis wolle eintreten lassen.

Referent glaubt, daß dieser Satz dahin gehe, daß, wenn jemand einen andern Gerichtsstand habe, sich aber am Orte des Vergehens betreten lasse, die Untersuchung an diesem Orte geführt werde, und

Abg. Mour bemerkt, daß hier von Polizeivergehen die Rede sei, und bei diesen vom forum deprehensionis nicht die Rede sein könne, da letzteres nur bei Verbrechen vorkomme. Polizeivergehen würden nur da bestraft, wo der, welcher sie begangen, seinen Wohnort habe.

Der königl. Commissar v. Wietersheim äußert, daß Polizeivergehen nach dem Grundsatz behandelt würden, daß, wenn jemand, der auch nicht unter den Gerichtsstand des Ortes gehöre, wo er sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, dieser doch von der Ortsbehörde bestraft werde, wenn er am Orte des Vergehens sich betreten lasse,

Abg. Mour erklärt, dieselbe Ansicht zu haben; aber

Vicepräsident macht dabei auf den Umstand aufmerksam, daß nicht bloß von Vergehen die Rede sei, da es unter 1. heiße: „oder Verbrecher;“ demnach könne es sich doch auch um sehr strafwürdige Verbrechen handeln.

Hierauf wird der Satz unter 2. mit dem Zusatze: „an Orten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist u. s. w.“ einstimmig angenommen, und auch den Ausnahmefällen unter a. b. c. und d. beigestimmt, nachdem bei letzterem Punkte der Zweifel aufgeworfen worden war, ob man die Polizeiaufsicht nicht nur auf die Disciplinarpolizei zu beschränken habe; wogegen aber eingehalten wurde, daß die Bergämter als Verwaltungsbehörden, eben so wie die städtischen Verwaltungsbehörden, die Polizei auszuüben hätten, und die polizeiliche Aufsicht mehr ein Gegenstand der Verwaltung sei, nicht aber Gegenstand der Gerichtsbarkeit, welche allein in einem frühern Beschlusse den Bergbehörden genommen worden sei.

In Bezug auf den Punkt unter e. beantragt zur bestimmtern Bezeichnung Staatsminister v. Carlowitz, zu setzen: „in Leipzig und dessen Polizei-Bezirk,“ welcher Vorschlag, nach einigen erhobenen Bedenken Seiten des Abg. Sachse, angenommen wird.

Der letzte Satz, welcher von der I. Kammer beantragt worden, wird auf Vorschlag der Deputation abgeworfen, und §. 32. unter den beliebten Modificationen einstimmig angenommen.

Gegen